

Satzung der Gemeinde Dorfprozelten über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrensatzung)

Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt aufgrund Art. 16 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll über 5 nicht hinausgehen
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt. Ferner erhält er die Bürgermedaille in Gold mit einem Durchmesser von 35 mm.

§ 2 Bürgermedaille

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Dorfprozelten oder im kulturellen oder sportlichen Bereich verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille der Gemeinde Dorfprozelten verliehen werden.
2. Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber und in Silber-vergoldet geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Dorfprozelten mit der Umschrift „Für besondere Verdienste, Gemeinde Dorfprozelten“ und auf der Rückseite das Gemeindegewand mit Pfarrkirche.
3. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde soll den Wortlaut enthalten, der den Verleihungstatbestand in entsprechender Weise würdigt.

§ 3 Verleihung der Bürgermedaillen

1. Die Bürgermedaille in Silber vergoldet wird verdienten Personen verliehen, die 20 Jahre
1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 30 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende, aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
2. Die Bürgermedaille in Silber wird verdienten Personen verliehen, die 15 Jahre
1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehrenamtlich über eine Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende und aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
3. Die Bürgermedaille in Bronze wird verdienten Personen verliehen, die 10 Jahre
1. Vorsitzender in einer ortsansässigen gemeinnützigen Organisation waren oder sich ehren-

amtlich über eine Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichtetem Verein besonders betätigt und dort eine führende aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um eine ortsansässige gemeinnützige Organisation oder um die Gemeinde bzw. ihre Mitbürger verdient gemacht haben, kann je nach Würdigung der Tat durch Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille in Silber-vergoldet, in Silber oder in Bronze verliehen werden.
5. Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt mit der Bürgermedaille geehrt
 - a) in Bronze, wenn sie mindestens 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
 - b) in Silber, wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben,
 - c) in Silber-vergoldet, wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.

§ 4 Ehrennadel

1. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang.
2. Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
3. Die Ehrennadeln werden bei Jugendmannschaften und bei Einzelsportlern ab einem Alter von 14 Jahren verliehen.
4. Die Ehrennadeln enthalten das Gemeindewappen mit einem Rand in Gold, Silber oder Bronze. Zu jeder Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.
5. Die Ehrung hat nach Möglichkeit jährlich zu erfolgen, wobei je nach Anzahl der zu Ehrennden die Art der Verleihung variieren kann.

§ 5 Voraussetzungen für Ehrennadeln

1. Die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person mehrmals verliehen werden; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich.
Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.
2. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins voraus.

§ 6 Vereinsjubiläum

1. Vereinen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Dorfprozelten kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe von 5,00 Euro gewährt werden. Abweichend hiervon können auch hervorzuhebende, größere Abteilungen oder Gruppierungen einzelner Vereine bei eigenen Jubiläen mit einem Präsent (Geldgeschenk) bedacht werden.

2. Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 7 Alters- und Ehejubiläen

1. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) werden ab dem vollendeten 75. Lebensjahr durch die Gemeinde Dorfprozelten beglückwünscht und erhalten nach folgendem Modus ein Geschenk:
 - a) zum 75. Geburtstag im Wert von ca. 12,00 Euro
 - b) zum 80., 85. und 90. Geburtstag einen Gutschein im Wert von 40,00 Euro
 - c) ab dem 95. Geburtstag jährlich im Wert von 40,00 Euro
2. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) werden zu Ehejubiläen beglückwünscht und erhalten nach folgendem Modus ein Geschenk:
zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre),
zur Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
zur Eisernen Hochzeit (65 Jahre) und zur
Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) einen Gutschein im Wert von 40,00 Euro.
3. Die vorgenannten Ehrungen sollen durch die persönliche Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 8 Geburten

Als Willkommensgruß für Neugeborene werden den Eltern (Art. 15 GO) durch den Bürgermeister je Neugeborenem einmalig 100,00 Euro von der Gemeinde Dorfprozelten, sowie ein Sachgeschenk des Bürgermeisters überreicht.

§ 9 Weitere Ehrungen

1. Neben diesen bisher genannten Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen.
Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs wie Bilder, kleinere Gegenstände, Geldbeträge, Motive und ähnliches unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind u.a. vorgesehen beim Ausscheiden aus kommunalen Ehrenämtern (z.B. Gemeinderat), bei Würdigung von Blutspendern (50., 75., 100. usw. Blutspende), oder besondere schulische und berufliche Leistungen.
Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher Dorfprozelten und ähnliche Anlässe.
2. Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich. Sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

§ 10 Kranzspenden und Nachrufe

1. Beim Tode von amtierenden Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse sowie im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt. Dies gilt auch für ehemalige Bürgermeister und ernannte Ehrenbürger der Gemeinde Dorfprozelten.

2. Beim Tod ehemaliger Mitglieder des Gemeinderates erfolgt die Spende einer Blumenschale, sowie ein Nachruf am Grabe und im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt.
3. Beim Tod von Gemeindebediensteten (mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten) erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe und in der örtlichen Presse sowie im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt.
4. Beim Tod ehemaliger Gemeindebediensteter, Feldgeschworener, aktiver Mitglieder der Feuerwehr und der örtlichen Rettungsdienstorganisationen erfolgt die Spende einer Blumenschale sowie ein Nachruf am Grabe und im gemeindlichen Mitteilungs- bzw. Amtsblatt.
5. Beim Tod von geringfügig Beschäftigten und passiven Mitgliedern der Feuerwehr und örtlichen Rettungsdienstorganisationen erfolgt ein Kondolenzschreiben incl. Geldbetrag und Nachruf im Amts-/Mitteilungsblatt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger.
2. Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrungen obliegt dem Gemeinderat (mit Ausnahme der Ehrungen nach § 9).
3. Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

§ 12 Widerruf

Die Ehrungen und Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Trägerinnen oder Träger widerrufen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde vom 17.11.1987 außer Kraft.

Dorfprozelten, den 8. April 2014

Dietmar Wolz

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2015 in den §§ 1, 2, 3 und 10 geändert. In der vorstehend abgedruckten Fassung sind diese Änderungen eingearbeitet. Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2016, so dass die Satzung in der vorstehend abgedruckten Fassung ab dem 01.01.2016 anwendbar ist.